

*Joachim Herrmann, Die Reform der deutschen Hauptverhandlung nach dem Vorbild des anglo-amerikanischen Strafverfahrens. Bonn: Ludwig Röhrscheid Verlag, 1971, 491 Seiten, 78 DM.*

Ein Jurist, der in der theoretischen Betrachtung fremder Rechtsordnungen und Rechtsinstitute Anregungen für seine eigene Arbeit sucht, wird an Herrmanns Buch Gefallen finden. Herrmann beleuchtet das anglo-amerikanische Prozeßrecht von drei Punkten her: Beweisaufnahmeverfahren, Vernehmung des Angeklagten und Zweiteilung des Hauptverfahrens. Dabei schildert er jeden dieser Teilbereiche in seiner Ausgestaltung im ausländischen Recht und stellt dieser den deutschen Rechtszustand gegenüber, um daraus Folgerungen für die Reform des deutschen Strafverfahrens zu ziehen.

Der Beweisaufnahme widmet Herrmann den größten Teil seines Werkes, und dies ist der stärkste Teil seiner Arbeit überhaupt. Hier überzeugen seine Ausführungen zur Notwendigkeit einer Reform des deutschen Verfahrens. Zunächst setzt er sich mit dem bekannten Vorurteil auseinander, der anglo-amerikanische Strafprozeß werde vorwiegend als sportlicher Wettkampf aufgefaßt. Die Parteien dieses Verfahrens: Staatsanwalt, Verteidiger mit Angeklagtem und Richter untersucht er im Hinblick auf ihre Stellung und ihre Rolle im Prozeß, wobei er vor allem auf die Fragen der Beweislast und der Beweisaufnahme sowie als Sonderpunkt auf Einzelfragen der Zeugenvernehmung eingeht. Manchmal allerdings scheint ein juristisch-theoretischer Grauschleier über dem gezeichneten Bild zu liegen. Ein großer Teil der jüngeren soziologischen Literatur über die Rollen und die Stellung der Parteien im Prozeß scheinen Herrmann entgangen zu sein, wenn er den Staatsanwalt etwa in seiner ihm von der Theorie und der Rechtsprechung zugewiesenen Begrenzung beschreibt, ohne seine tatsächlichen Möglichkeiten und Machtmittel mit zu berücksichtigen (vgl. S. 158 f., 194 ff.).

Wenn Herrmann auch seine Reformvorschläge lediglich als „Anregungen und Hinweise“ bezeichnet, entwirft er doch ein ausgewogenes System, in dem die Gewichte zwischen den

Parteien ausgewogener verteilt sein mögen als bisher. Demgegenüber wirken die beiden letzten Teile dünn und recht oberflächlich. Vor allem enttäuscht das letzte Kapitel über die Zweiteilung des Verfahrens. Die Möglichkeiten, die darin liegen, eine eingehende Untersuchung des Angeklagten vor der Sanktion zu gewährleisten, deutet der Autor nur am Rande an. Ohne diese Andeutungen hätte die Gesamtdarstellung nur gewinnen können. Die kritische Frage, ob dieses Stadium des Verfahrens überhaupt Juristen in die Hände gegeben werden kann, stellt der Autor nicht einmal.

Da der Autor im Vorwort auf seine praktische Erfahrung im englischen Strafverfahren hinweist, wird mancher Leser die sehr theoretische Abhandlung des Themas bedauern, die oft, wenn die tatsächliche Situation geschildert werden soll, mit den Worten ausweicht: „Die Verbreitung dieser Methode in der Praxis kann nicht festgestellt werden.“

Und darin liegt die vorwiegende Schwäche der Arbeit: ohne die gründliche Untersuchung des Verfahrens in seiner tatsächlichen Wirkung sollte seine Übernahme auch nicht in Teilbereichen empfohlen werden. Warum konnte etwa in den USA das plea bargaining entstehen, das der Autor nebenbei erwähnt und – obwohl es einer der wichtigsten Momente im US-amerikanischen Prozeß ist – beiseite schiebt (S. 163)? Weil das übliche Verfahren, insbesondere das jury-System in den heutigen USA nicht mehr in der Lage ist, die Flut der Strafverfahren zu bewältigen. Und warum wird diese „Ausschaltung des Konfliktes“, der angeblich der Wahrheitsfindung dienen soll, in der Theorie abgelehnt? Weil dieses Verfahren die grundlegenden Schwächen des dortigen Justizsystems verdeutlicht, weswegen man es nicht gerne erwähnt!

Insgesamt bietet das Buch eine Fülle von anregenden Hinweisen für theoretische Reformüberlegungen, auch wenn es die Auseinandersetzung mit der Praxis leider vermissen läßt.

Hans-H. Eidt, Coburg